Jugendordnung der Sportjugend Cloppenburg im Kreissportbund Cloppenburg e. V.

(Fassung durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend im Sportbund am tt.mm.jjjj in Musterort, bestätigt durch den Hauptausschuss des Sportbundes am tt.mm.jjjj.)

1. Organisation

Die Sportjugend Cloppenburg ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Cloppenburg.

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die Sportjugend Cloppenburg setzt sich zusammen aus den jungen Menschen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Cloppenburg und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden "Mitglieder" genannt).

Die Sportjugend Cloppenburg erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Sie ist eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

2. Zweck und Grundsätze

Die Sportjugend Cloppenburg koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des Kreissportbundes Cloppenburg und gegenüber allen zuständigen Organisationen, Institutionen und auf politischer Ebene
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen der Projekte in der Jugendarbeit.
- Anschaffung und Ausleihe von Sportgeräten.

Die Sportjugend Cloppenburg schafft und eröffnet Räume, in denen junge Menschen alters- und interessensgerecht Sport treiben können.

Die Sportjugend Cloppenburg setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

Die Sportjugend Cloppenburg ist Kooperationspartnerin für Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die Sportjugend Cloppenburg ist parteipolitisch neutral.

Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Die Sportjugend Cloppenburg tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein und setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftliche nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.

3. Organe

Organe der Sportjugend Cloppenburg sind:

- die Vollversammlung,
- der Vorstand.

4. Vollversammlung

Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Vollversammlung als oberstes Organ der Sportjugend Cloppenburg setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Sportvereine und der Fachverbände im Kreissportbund Cloppenburg.
- den Mitgliedern des Vorstandes.

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelungsind unzulässig.

<u>Delegiertenschlüssel</u>

- Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren der Sportvereine und der Fachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres.
- Die Sportvereine entsenden je eine/n Delegierte/n. Sportvereine, die mindestens 500 Mitglieder unter 27Jahren haben, entsendeneine/n weitere/n Delegierte/n.
- Die Fachverbände entsenden je eine/n Delegierte/n.

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Fristen und Formalien

Die Vollversammlung tritt jeweils vor dem ordentlichen Kreissporttag zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss von der Vollversammlung gefasst wird.

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Bekanntgabe des Termins angekündigt.

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung einberufen.

Die Ankündigung und die Einberufungen erfolgen schriftlich (E-Mail oder Post).

Anträge können die Sportvereine und Fachverbände im Kreissportbund Cloppenurg und der Vorstand der Sportjugend Cloppenburg stellen. Diese müssen beim Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Auf Antrag eines Drittels der Sportvereine und Fachverbände im Kreissportbund Cloppenburg oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist vom Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Von jeder Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse beinhaltet. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Vollversammlung dem Kreise der Einberufenen schriftlich zuzuleiten. Gibt es bis zu vier Wochen nach der Versendung keinen Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

<u>Aufgaben</u>

Die ordentliche Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Vorstandes entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahrentgegen zu nehmen,
- über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenhaushaltsplan für das folgende Jahr ist (Legislaturperiode),
- über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,

- die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
- über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

Wahlen

Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Vollversammlung nicht schriftliche Wahl beschließt.

Wahlvorschläge können von den Jugendvertretungen der Sportvereine und Fachverbände und den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Cloppenburg der Vollversammlung unterbreitet werden. Wahlvorschläge können vorab schriftlich oder bis einschließlich zum Tagesordnungspunkt Wahlen am Tag der Vollversammlung eingebracht werden.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

Bei einer schriftlichen Wahl darf auf einem Stimmzettel je zur Verfügung stehender Position nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personenstatt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Sofern dieses nicht möglich ist, muss die Vollversammlung eine Versammlungsleitung aus ihren Reihen wählen.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode –mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ggf. kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die Sportjugend Cloppenburg und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung, der Satzung und der weiteren Ordnungen des Kreissportbundes Cloppenburg sowie nach Maßgabe der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen. Beschlussfassungen können auch auf anderen Wegen erzielt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist das Votum von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand hat zudem auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen.

Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse und die Liste der Teilnehmenden beinhaltet. Das Protokoll ist von der/m Protokollführer/in (Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen und spätestens nach vier Wochen vorzulegen. Gibt es bis zu vier Wochen nach der Versendung keinen Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Finanzen

Die Sportjugend Cloppenburg entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

Der Vorstand der Sportjugend Cloppenburg ist verpflichtet für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

Der Haushaltsplan ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung jeweils durch die Vollversammlung der Sportjugend Cloppenburg vom Kreissportbund Cloppenburg in den Gesamthaushaltsplan bzw. die Gesamtjahresrechnung einzuarbeiten.

Obwohl die Vollversammlung nur alle 2 Jahre stattfindet, ist dennoch für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen und dieser rechtzeitig dem Kreissportbund Cloppenburg vorzulegen.

Die Jahresrechnung des Jahres, in dem keine Vollversammlung stattgefunden hat, wird der folgenden Vollversammlung zur Kenntnis gegeben.

Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die Sportjugend Cloppenburg entstanden sind, hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Porto. Außerdem können Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.

7. Geschäftsstelle

Die Sportjugend Cloppenburg wird von der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Cloppenburg unterstützt.